

STATUTEN

VEREIN

HAND IN HAND - AFRIKA

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "HAND IN HAND - AFRIKA" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Herisau, Appenzell-Ausserrhoden.

III. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein HAND IN HAND - AFRIKA ist eine humanitäre Organisation mit dem Zweck, die Situation bedürftiger Menschen und Kinder zu verbessern. Kernaufgabe ist die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung von konkreten Projekten.

Dies soll insbesondere umgesetzt werden durch:

- finanzielle Unterstützung von Familien vor Ort in Südafrika,
- durch Sachspenden,
- gezielte mittel- und langfristigen Unterstützung von Projekten, die eine nachhaltige Verbesserung der materiellen und sozialen Lebensbedingungen zum Ziel haben (z.B. Waisenhäuser und Sozialeinrichtungen, sowie Hilfe zur Selbsthilfe),
- Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung,
- humanitäre Hilfeleistungen mit Sofortwirkung, wie z.B. Bereitstellung von Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern.

Die finanzielle Hilfe kann durch den Einsatz von Freiwilligen (volunteers) ergänzt werden.

Art. 4

Der Verein HAND IN HAND - AFRIKA finanziert seine Aktivitäten durch Beiträge seiner Mitglieder und Gönner und Spenden von privaten und öffentlichen Institutionen.

Der Verein HAND IN HAND - AFRIKA hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung. Alle Vereinsmitglieder arbeiten ohne Ausnahme unentgeltlich für die Vereinsinteressen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder des Vereins HAND IN HAND - AFRIKA können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit.

Art. 6

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.

Die Jahresbeiträge sind wie folgt abgestuft:

- Einzelmitgliedschaft SFr. 60.-
- Familienmitgliedschaft¹ SFr. 100.-
- Gönner ab SFr. 100.-
- Firmenmitgliedschaft ab SFr. 500.-

Spender können gemäss ihren Möglichkeiten einen individuellen Beitrag leisten. Sie werden im Anschluss wie die Mitglieder und Gönner über die Aktivitäten des Vereins informiert.

Der Verein kann weitere private oder öffentliche Institutionen um Finanzierungsbeiträge anfragen.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

V. ORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins HAND IN HAND - AFRIKA sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Hauptversammlung

Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

¹ Die Familienmitgliedschaft macht beide Ehepartner zu vollständigen Mitglieder des Vereins. Sie begründet also zwei Stimmrechte.

Art. 10

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Beschluss über die Finanzierung der Aktivitäten des Vereins;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins.

Art. 12

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

In besonderen Situationen und nach schriftlicher Benachrichtigung aller Mitglieder kann eine Abstimmung auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Der Vorstand regelt das Verfahren.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Besteht bei gewissen Projekten oder Vorhaben ein Interessenkonflikt, so treten die davon Betroffenen in den Ausstand. Im Zweifel entscheidet der Präsident.

b) Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten zweifach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer (optional)

Ämterkumulation ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Es werden keine Entschädigungen und Spesen ausgerichtet.

Art. 15

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu Zweien. Ausnahmen sind speziell zu regeln.

c) Revisionsstelle

Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 18

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 19

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

VI. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 20

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Gönner, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 22

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

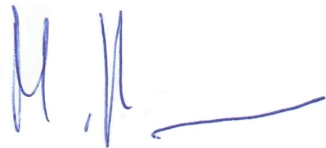
Art. 23

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Dieser ist im Sinne des Vereinszwecks an eine steuerbefreite, gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu übertragen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Hauptversammlung vom 27.5.2011 genehmigt.

Herisau, 27.05.2011

Der Präsident:



Markus Brönnimann

Der Vizepräsident:



Hans Rudolf Ebnetter